

RS OGH 1983/12/20 5Ob306/82 (5Ob307/82), 8Ob47/04a, 3Ob38/10z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1983

Norm

ABGB §696

KO §16

KO §103

KO §110

KO §133 Abs2

Rechtssatz

Bei aufschiebend bedingten Forderungen hat der Gläubiger im Konkurs zwar schon während der Bedingung einen Teilnahmeanspruch, dieser steht aber hinter dem Teilnahmerecht einer unbedingten Forderung umfänglich zurück. So geht der Anspruch soweit er sich auf Zahlung bezieht, nur auf Sicherstellung mittels gerichtlichen Erlages (§§ 16, 133 Abs 2 KO). Die Teilnahmeanspruch darf während der Schwebe der Bedingung auch nur mit dieser Beschränkung ausgeübt und festgestellt werden. Den Forderungsanmeldungen und im Prüfungsprozess ist auf diese Einschränkung des Konkursteilnahmeanspruches Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/82

Entscheidungstext OGH 20.12.1983 5 Ob 306/82

SZ 56/196

- 8 Ob 47/04a

Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 47/04a

Vgl; nur: Bei aufschiebend bedingten Forderungen hat der Gläubiger im Konkurs zwar schon während der Schwebe der Bedingung einen Teilnahmeanspruch, dieser steht aber hinter dem Teilnahmerecht einer unbedingten Forderung umfänglich zurück. So geht der Anspruch soweit er sich auf Zahlung bezieht, nur auf Sicherstellung mittels gerichtlichen Erlages. (T1); Veröff: SZ 2004/158

- 3 Ob 38/10z

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 38/10z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0012672

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at